

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

zur Förderung der Jugendarbeit im
Landkreis Regen

Beschlossen durch die Vollversammlung am 19.11.2019
Genehmigt durch den Jugendhilfeausschuss am 15.06.2020
redaktionelle Überarbeitung am 31.08.2020

INHALT

VORWORT.....	3
BEDINGUNGEN – bitte beachten!!.....	5
I. FÖRDERUNG DER MITARBEITER*INNEN DER JUGENDARBEIT	7
II. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG.....	8
III. FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN.....	10
IV. FÖRDERUNG VON GERÄTEN / MATERIALIEN	11
V. FÖRDERUNG VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT	12
VI. FÖRDERUNG VON INTERNATIONALER JUGENDARBEIT.....	14
VII. FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN.....	16
VIII. FÖRDERUNG VON FAHRTEN ZU VERANSTALTUNGEN DER JUGENDARBEIT	18
IX. FÖRDERUNG DER TRACHTEN-, VOLKSTUMS- UND BRAUCHTUMSPFLEGE	19
X. JULEICA-FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE.....	20
XI. FÖRDERUNG BEI NEUGRÜNDUNG EINER JUGENDGRUPPE	21
XII. FÖRDERUNG VON JUGENDKULTURVERANSTALTUNGEN.....	22

erstellt:



KREISJUGENDRING REGEN

Mönchshofstr. 26

94234 Viechtach

Tel.: 09942/8938

Mail: post@kjr-regen.de

In Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit und der Arbeitsgruppe Zuschussrichtlinien.

VORWORT

Jugendarbeit und deren Förderung trägt dazu bei,

- dass junge Menschen zur **Entfaltung und Selbstverwirklichung** ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind.
- dass junge Menschen zur **aktiven Mitgestaltung** der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens befähigt werden.
- dass das gegenseitige **Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit** in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation gefördert wird.
- dass die **Interessen** der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, besonders gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden **vertreten** werden.
- dass **die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen** gefördert wird.
- dass die **internationale Begegnung und Zusammenarbeit** unterstützt wird.
- dass ein **Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegen gewirkt** wird.
- dass der **Erhalt der natürlichen Umwelt** unterstützt und dazu beigetragen wird, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben und Schäden an der Umwelt zu vermeiden.
- dass der **Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen** voranschreitet und setzt sich für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern ein.
- dass junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen **Entwicklung gefördert** werden und bietet benachteiligten oder von Benachteiligung bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung an.
- dass junge Menschen mit **Migrationshintergrund** in die Jugendarbeit **integriert** werden und setzt sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sowie für den Abbau von Benachteiligungen in der Gesellschaft ein.

vgl. Aufgaben des BJR (<https://www.bjr.de/ueber-uns/ziele/>)

Der Landkreis Regen und die Städte/Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihrer Jugend auch hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung (§79 SGB VIII und Art. 17 AGSG) bewusst. Sie gewähren daher im Rahmen ihrer Verpflichtung und Möglichkeiten Zuschüsse zur allgemeinen Jugendarbeit in Form nachstehender Richtlinien für bestimmte Förderbereiche der örtlichen Jugendarbeit und für die überörtliche Jugendarbeit insgesamt.

Der Landkreis Regen bezuschusst die überörtliche Jugendarbeit im gesamten Umfang. Der Landkreis Regen und die Gemeinden bezuschussen die örtliche Jugendarbeit gemeinsam. Die Gemeinden verpflichten sich, dabei zumindest den gleichen Zuschussbetrag wie der Landkreis zu zahlen. Die Bearbeitung der Zuschussanträge und Auszahlung des Landkreisanteils wird dem Kreisjugendring Regen übertragen. Nachdem in ihm die Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendorganisationen zusammengeschlossen sind, ist diese Aufgabenübertragung eine weitere Stärkung der Selbstverantwortung.

Landkreis Regen
Die Landrätin

Kreisverband Bayer. Gemeindetag
Der Vorsitzende

Kreisjugendring Regen
Der Vorsitzende

BEDINGUNGEN – bitte beachten!!

1. Allgemeines

Der Kreisjugendring Regen bearbeitet im Auftrag des Landkreises Regen und seiner Gemeinden alle Anträge zur Bezuschussung der Jugendarbeit entsprechend den nachfolgenden Richtlinien.

Zuschussanträge von überörtlichen Antragstellern bzw. überörtlicher Bedeutung werden ausschließlich mit Landkreisgeldern bezuschusst.

Zuschussanträge von örtlichen Antragstellern werden nur dann mit bis zu 50 % Landkreisgeldern bezuschusst, wenn auch die entsprechende Stadt/Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Sitz hat, zumindest den gleichen Betrag wie der Landkreis bezahlt.

Die Landkreiszuschüsse werden im Rahmen der vom Landkreis an den Kreisjugendring zur Verfügung gestellten Mittel und des durch die Vollversammlung des Kreisjugendrings bewilligten Haushaltsansatzes genehmigt.

Die Stadt-/Gemeindezuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates ausbezahlt.

Zuschüsse sind eine Finanzierungshilfe. Sind Anschaffungen und Maßnahmen durch Zuschüsse anderer Stellen, angemessene Beteiligung des Antragstellers bzw. der Teilnehmer (TN), Spenden und anderer Einnahmen finanziert, besteht kein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Regen zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die mit dem Landkreis Regen eine Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (Sicherstellung des Schutzauftrages nach §72a SGB VIII) geschlossen haben. Der Kreisjugendring Regen hat im Bearbeitungsprozess der Zuschussanträge jederzeit die Möglichkeit, dies beim Landkreis Regen prüfen zu lassen.

Vereine, welche mehrere Jugendabteilungen haben, können Anträge nur gemeinsam über den jeweiligen Vereinsjugendleiter einreichen.

Gefördert wird nur die Arbeit von/mit jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahre und Jugendleitern mit Wohnsitz im Landkreis Regen.

3. Zuschussjahr/ -zeitraum

Zuschussanträge an den KJR können gestellt werden für Maßnahmen vom 01. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres.

4. Einreichung der Zuschussanträge – Fristen

Die Anträge sollen in der Regel spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR Regen eingereicht werden.

Ausnahmen:

- Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten
- Förderung der Fahrtkosten
- Juleicaförderung der Jugendverbände
- Neugründung einer Jugendgruppe

Letzter Tag für die Einreichung zur Bezuschussung im laufenden Jahr ist generell der 5. November.

5. Richtlinien und Formulare

Bei der Antragstellung sind nur die KJR-Formulare zu verwenden. Diese können gemeinsam mit den Richtlinien bei der KJR-Geschäftsstelle angefordert werden.

6. Rechnungen/Quittungen

Werden Kostennachweise gefordert, so sind Originalbelege bzw. Kopien beizufügen. Originalbelege werden nach Prüfung zurückgereicht und sind für überörtliche Prüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf dem Originalbeleg bzw. der Kopie muss der Name des Antragstellers und die erfolgte Zahlung ersichtlich sein.

7. Bewilligung/Auszahlung

Die Zuschussanträge werden von der KJR-Geschäftsstelle bearbeitet, gesammelt und der KJR-Vorstandschafft zur Bewilligung der Anträge und der Zuschusshöhe im Zeitraum Mitte November bis Anfang Dezember vorgelegt.

Die Antragsteller erhalten bis ca. Mitte Dezember einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Eine Kopie des KJR-Bewilligungsbescheides erhalten die entsprechenden Gemeinden/Städte mit der Bitte um Auszahlung ihres Zuschussanteils und der/die jeweiligen Jugendbeauftragten zur Kenntnisnahme. Der Zuschussbetrag des Landkreises/KJR wird bis spätestens Ende Dezember auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation überwiesen. (kein Privatkonto!)

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Maßnahme durchgeführt bzw. die Anschaffung erfolgt ist. Zuschüsse pro Antragsteller **unter 50 €** (Gesamtzuschuss pro Jahr) werden **nicht gewährt**.

8. Zuschusskürzungen

Reicht der vom Landkreis dem KJR zur Verfügung gestellten Zuschussetat nicht aus, so ist der KJR berechtigt, alle errechneten Zuschussbeträge aller örtlichen Antragsteller prozentual zu kürzen. Dies hat den Vorteil, dass alle Antragsteller gleich behandelt werden und auch die zuletzt einreichenden Antragsteller einen Großteil, des ihnen zustehenden Zuschussbetrages, erhalten.

9. Rechtsanspruch/Widerspruch

Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen, die einen Zuschuss rechtfertigen würden, erfüllt sind.

Ein Widerspruch gegen den Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid ist bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres möglich.

10. Sonderzuschuss

Die Vorstandschafft des Kreisjugendrings ist ermächtigt, besondere Maßnahmen und Aktivitäten, die entsprechend diesen Richtlinien nicht bezuschusst werden können, auf formlosen Antrag im Rahmen einer Sonderzuwendung zu fördern.

11. Verwendungsprüfung

Der Kreisjugendring Regen hat das Recht, durch Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter nach Anmeldung, die Verwendung der Zuschüsse für die im Zuschussantrag angegebene Maßnahme bzw. bezuschusste Material zu überprüfen bzw. zu besichtigen. Zu Unrecht erlangte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

I. FÖRDERUNG DER MITARBEITER*INNEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen.

Mit dieser Förderung sollen diese in die Lage versetzt werden, ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu entsenden und ihnen die entstanden Fahrtkosten und TN-Gebühren zu erstatten. .

Dies soll zur besseren Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Jugendverbände und Jugendgruppen beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstandenen Fahrtkosten und TN-Gebühren von Mitarbeiter*innen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Trägern der Jugendarbeit.

3. Förderungsvoraussetzungen

1. Der Antragsteller muss seinen Mitarbeiter*innen die entstanden Ausgaben bezahlen.
2. Das Thema der Veranstaltung muss Jugendarbeit betreffen.
3. Die Veranstaltung muss in Bayern stattfinden.
4. Bei Beteiligung mehrerer Mitarbeiter*innen einer Jugendgruppe müssen Fahrgemeinschaften (pro PKW bis zu 4 Personen) gebildet werden.
Soweit möglich, soll aus ökologischen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren werden.

4. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **80 %** der nachgewiesenen Kosten

- bei öffentlichen Verkehrsmitteln: entsprechend den Fahrkarten
- bei PKW-Fahrten: Kilometerzahl mal Euro-Betrag entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz (derzeit **0,35 €** plus **0,02 €** pro Mitfahrer, gesamte Wegstrecke, Hin- und Rückfahrt)

5. Verfahren

Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Ausschreibung bzw. Einladung
 - b. Teilnahme- und Gebührenbescheinigung des Veranstalters
 - c. Fahrkarten bzw. Kilometerangabe

II. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Mit der Förderung sollen diese in die Lage versetzt werden, Bildungsveranstaltungen durchführen zu können.

Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch den Kreisjugendring beraten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine von Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen TN sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Geförderte Maßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offensteht;
3. die TN grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
4. die Gesamt-TN-Zahl mindestens 8 beträgt;
5. die Gesamt-TN-Zahl nicht mehr als 60 beträgt;
6. je angefangene 20 TN wenigstens 1 Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht;

3.2. Ausgeschlossenen Maßnahmen

Eine Förderung ist nicht möglich bei

1. Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen;
2. Touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen;
3. Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.

3.3. Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für

1. Ein-Tagesmaßnahmen: mindestens 6 Stunden á 60 Minuten;
2. Wochenendmaßnahmen: Freitags spät. 19 Uhr bis Sonntag mind. 14 Uhr entspricht 2½ Tagen

3. Mehrtagesmaßnahmen: jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage;
4. Seminarreihen: wobei innerhalb von 6 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln (siehe 3.2.1.)

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Raummieten
4. Honorare und Referentenkosten
5. Notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder Mitarbeiter*innen entstehen.
6. Teilnehmerbeiträge, welche vom Antragsteller an den Träger der Maßnahme bezahlt wurden.

4.2. Höhe der Förderung

- bei ein- oder zweitägigen Seminaren bis zu **10,- €** je Tag und TN
- bei Wochenendmaßnahmen bis zu **26,- €** je TN
- bei Mehrtagesmaßnahmen bis zu **8,- €** je Tag und TN
- pro Seminarabend beträgt der Zuschuss bis zu **5,- €** je Tag und TN

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen beizufügen
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung mit TN-Beitrag
 - b. die eigenhändig unterschriebene TN-Liste
 - c. ein Bericht aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methodenersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen

III. FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Freizeitmaßnahmen sollen TN ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen und demokratischer Verhaltensregeln ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

1. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
2. Die Maßnahmen müssen mindestens einen vollen Tag und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 12:00 Uhr beginnt und vor 14:00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
3. Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) sollen nur im Umkreis von 100 km stattfinden.
4. Die TN dürfen grundsätzlich nicht älter als 25 Jahre sein. Die TN-Zahl beträgt mind. 8 Personen.
5. Pro acht bis zwölf TN soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
6. Die TN sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
7. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Betreuerkosten
4. Arbeits- und Hilfsmittel

4.2. Höhe der Förderung

- bei längerfristigen Maßnahmen: bis zu **5,- €** pro Tag und TN einschließlich Betreuer*innen.

- bei eintägigen Maßnahmen: **3,- €** pro Tag und TN.

Jahreshöchstbetrag: **1.300,- €**

5. Verfahren

5.1. Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung mit TN-Beitrag
 - b. eine eigenhändig unterschriebene TN-Liste
 - c. ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm

IV. FÖRDERUNG VON GERÄTEN / MATERIALIEN

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Mit dieser Förderung sollen diese sich geeignete Geräte/Materialien anschaffen können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z.B. Tischtennisplatten – keine Kleinstgeräte wie Bälle etc.)
→ nicht für Sportjugend
- technische Mittel und Geräte (z.B. Beamer, Musikanlage, Verstärker)
- ein vom KJR bezuschusstes technische Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten und dergleichen)
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Leihgebühren für aufgeführte Mittel, soweit sie nicht beim KJR ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung (z.B. Freizeit) nicht bezuschusst werden können.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Bei Auflösung des Jugendverbandes innerhalb von fünf Jahren nach Bezuschussung kann der KJR einen anteilmäßigen Betrag des Zuschusses zurückfordern. Die Rückzahlung kann abgewendet werden durch die Übereignung des Gerätes an den KJR oder an einen anderen Jugendverband.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

1. Anschaffungskosten
2. Leihgebühren
3. Reparaturkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **33 %** der förderungsfähigen Kosten.

Jahreshöchstbetrag: **770,- €** pro Antragsteller

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Beschreibung und Zweck des anzuschaffenden Gegenstandes
 - b. Standort des Gegenstandes
 - c. Belege

V. FÖRDERUNG VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Mit dieser Förderung sollen die Betreiber von Jugendräumlichkeiten unterstützt werden, die von ihnen genutzten Jugendeinrichtungen durch kleine bis mittlere Renovierungsmaßnahmen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen und entsprechend auszustatten. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Große, kostenträchtige Baumaßnahmen ab 5.000,- € werden durch den KJR nicht bezuschusst. Hier ist ein Antrag direkt an die Gemeinde, den Landkreis und evtl. an den Bayerischen Jugendring (ab zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 25.000,- €) zu stellen.

Bei der Vorbereitung und Planung ist die Beteiligung des KJR sinnvoll und zweckmäßig.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Fachliche Anforderung, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und ausreichenden natürlichen Belichtung. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient

3.2. Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.

3.3. Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 150,- € betragen.

3.4. Zweckbindungszeitraum

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger bzw. Träger der Einrichtung mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, Instandsetzung sanitärer Anlagen, Instandsetzung der elektrischen Anlage und weitere notwendige Installationen.

4.2. Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 33 % der förderungsfähigen Kosten.

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Beschreibung des vorherigen Zustandes
 - b. Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen
 - c. Rechnung bzw. Quittungen

VI. FÖRDERUNG VON INTERNATIONALER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Diese sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendarbeit durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen TN des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.
- Maßnahmen, die sich mit den Themen Internationalität, kulturelle Identität im internationalen Kontext und/oder Diversität beschäftigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Voraussetzungen für die Förderung sind

Bei Begegnungen:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 1 Tag;
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der TN in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.

Bei Begegnungen und anderen Veranstaltungen:

- Die TN sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler*innen sichergestellt werden.
- Ein wichtiger Bestandteil der Maßnahme muss Reflexion darstellen, der Bildungscharakter muss erhalten werden.
- Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 10,- € je Tag und TN für Begegnungen, 5,- € je Tag und TN bei sonstigen Veranstaltungen, höchstens jedoch für 15 Tage (ohne An- und Abreise).

5. Verfahren

5.1. Vorinformation des KJR

Der KJR ist von den antragsberechtigten Organisationen spätestens 1 Monat vor Durchführung schriftlich zu informieren (ab einem erwarteten Förderbetrag von über 500,- €).

Dazu sind beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden?);
- Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf);
- Kosten- und Finanzierungsplan

5.2. Vorläufiger Bescheid des KJR

Mit diesem Vorbescheid bestätigt der KJR dem Antragsteller die Bezuschussung entsprechend den Bedingungen dieser Richtlinien.

5.3. Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibungen bzw. Einladung
 - b. die eigenhändig unterschriebene TN-Liste
 - c. das tatsächliche Programm
 - d. die Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe

VII. FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
2. Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
3. Besondere Initiativen und Aktivitäten, die es aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
 - Arbeit mit jugendlichen Migranten, Geflüchteten und jungen Menschen mit Migrationshintergrund
 - Arbeit mit Menschen mit Behinderung und älteren Mitbürgern
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - Jugendbeteiligung
 - Aufbau offener Jugendarbeit (Jugendtreffs)
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Sozialraum)
 - Medienpädagogische Projekte
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit

3. Förderungsvoraussetzungen

Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Mitbestimmung/Beteiligung und Mitgestaltung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivität, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden könne
- Die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

1. Honorare (Zahlung von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
2. Fahrtkosten

3. Mieten
4. Unterkunft, Verpflegung
5. Arbeitsmaterialien/Druckkosten
6. Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

4.2. Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu **80 %** der förderungsfähigen Kosten.

Höchstbetrag pro Projekt: **2.500,- €**

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

Bei Projekten, die abhängig von Förderung stattfinden (also ohne Förderung nicht ermöglicht werden können), ist ab einem erwarteten Förderbetrag von über 500,- € ein Vorantrag zu stellen (4 Wochen vor Projektbeginn). Die Förderung aller anderen Maßnahmen (unter 500,- € Fördersumme und/oder förderunabhängige Maßnahmen) werden wie in 5.3. beschrieben beantragt.

Für den Vorantrag nötig sind:

- Beschreibung des Projekts (siehe Ziffer 2)
- Kosten- und Finanzierungsplan

5.2. Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält bei Vorantrag einen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme und die Abrechnungsbedingungen enthalten sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Eingang des Bewilligungsbescheides bei fristgerechtem Eingang des Förderantrages ist nicht förderschädlich.

5.3. Verwendungsnachweis

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Der Abrechnung sind beizulegen:
 - a. Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
 - b. Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
 - c. Kosten- und Finanzierungsübersicht

VIII. FÖRDERUNG VON FAHRTEN ZU VERANSTALTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Fahrtkosten zu

- auswärtigen Sportveranstaltungen
- Wettkämpfen
- Wettbewerben
- Veranstaltungen auf Bezirks-, Gau- oder Landesebene
- Kongressen/Konferenzen

Bei den Fahrten ist je nach Möglichkeit der öffentliche Nahverkehr zu bevorzugen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Gefördert werden:

Bei Sportverbänden:

1. Fahrten zu eigenen Sportwettkämpfen (Mannschafts- und Einzelsport).
2. die einfache Fahrtstrecke (km) vom Sitz des Vereins / des Verbandes bis zur auswärtigen Sportstätte.
3. die für eine Mannschaft mindestens notwendigen Spieler*innen (Fußball : 7 bzw. 11; Tischtennis: 4) plus eine Betreuungskraft
4. Sportler*innen bis zum Höchst-Jugend-/Juniorealter des Verbandes.
5. bei Spielgemeinschaften ist nur der federführende Verein antragsberechtigt.
6. TN bis zum Höchstalter von 26 Jahren

Bei anderen Verbänden:

TN bis zum Höchstalter von 26 Jahren

3.2. Nicht gefördert werden:

- Trainingsfahrten
- Fahrten, die durch Zuschüsse anderer Stellen (z.B. Verbandsförderung) finanziert werden

4. Umfang

Die Höhe der Förderung beträgt pro Kilometer der **einfachen Wegstrecke 0,08 €** mal Zahl der Sportler*innen /TN plus eine Betreuungskraft.

Bei Fahrten im öffentlichen Nahverkehr werden Tickets zu **80 %** bezuschusst.

Jahreshöchstbetrag pro Antragsteller **1.800,- €**

5. Verfahren

Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt (einmal jährlich bis spät. 05. November) einzureichen.
2. Bei Mannschaftssportarten/Gruppenfahrten (auch Einzelsportler, die regelmäßig in größeren Gruppen reisen) ist für den gesamten Zuschuss-zeitraum ein KJR-Anlagen-Formular zu verwenden.
3. Bei Einzelsportarten/einzelnen TN ist für jede Veranstaltung ein KJR-Anlagen-Formular mit Unterschrift der TN zu verwenden.

IX. FÖRDERUNG DER TRACHTEN-, VOLKSTUMS- UND BRAUCHTUMSPFLEGE

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die dem KJR angeschlossenen Kinder- und Jugendgruppen der Trachtenvereine im Bayerischen Waldgau und die Spielmannszüge im Landkreis Regen.

Die Förderung der Trachten-, Volkstums- und Brauchtumspflege soll insbesondere die Jugendleitung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben in der Trachten-, Volkstums- und Brauchtumspflege zu erfüllen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Erhaltung der bodenständigen Tracht und überlieferter Kulturgüter, Sitten und Gebräuche.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung oder Erneuerung bodenständiger bzw. vereinsüblicher Kinder- und Jugendtrachten sowie Maßnahmen und Aktivitäten in der Volkstums- und Brauchtumspflege.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Kinder- und Jugendtrachten im Vereinsbesitz sind und bleiben.

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten :

Anschaffungskosten/Materialkosten

4.2. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 33 % der förderungsfähigen Kosten.

Jahres-Höchstbetrag: 770,- € je Antragsteller.

5. Verfahren

Antragsstellung

1. Die Anträge sind auf dem KJR-Formblatt einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Rechnungen bzw. Quittungen
 - b. Bestätigung, dass Kinder- und Jugendtrachten Vereinseigentum sind und bleiben

X. JULEICA-FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pauschal alle Juleica-Inhaber*innen im Verein/Verband, die ihren Wohnsitz im Landkreis Regen haben.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss jährlich die Zahl der Juleica-Inhaber/Verlängerungen an den KJR Regen melden

4. Umfang der Förderung

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt pro Jugendverband jährlich 30,- € pro Juleica-Inhaber*in. Das Verhältnis der Anzahl von Juleica-Inhaber*innen zu der Anzahl der Mitglieder in der Zielgruppe darf 1:5 nicht unterschreiten. Bei Unterschreitung wird die Förderung auf den Beitrag, der bei einem 1:5 Verhältnis entstehen würde, gekürzt.

5. Verfahren

Antragstellung

1. Die Anträge müssen von der Leitung der Jugendgruppe beim Kreisjugendring einmal jährlich bis 05. November auf dem KJR-Formular eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Aufstellung der Juleica-Inhaber*innen (Name & Antragsdatum / Verlängerungsdatum)
 - b. Anzahl der Mitglieder im Alter der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche, die mit der Jugendarbeit angesprochen werden sollen, maximales Alter bis 26 Jahren)

XI. FÖRDERUNG BEI NEUGRÜNDUNG EINER JUGENDGRUPPE

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind neugegründete Kinder- und Jugendgruppen (keine Wiedergründungen).
Neugegründete Gruppen sollen durch diese Pauschalförderung eine finanzielle Starthilfe erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die unmittelbare Arbeit der Gruppe in den ersten Monaten nach der Neugründung.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss eine demokratisch gewählte Vorstandschaft haben. Die Förderung ist nach zwei Monaten der Gruppengründung möglich.

4. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig bis zu **150,- €**.

5. Verfahren

Antragsstellung

1. Der Antrag ist auf dem KJR-Formblatt einzureichen
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Namen und Anschriften der Vorstandschaftsmitglieder
 - b. Gründungsdatum und Gründungsprotokoll
 - c. Zielbeschreibung der Jugendgruppe

Auszahlung

1. Der KJR zahlt bis zu **75,- €** unmittelbar nach Antragstellung aus.
2. Die Gemeinde/Stadt zahlt im **Rahmen der jährlichen Bezuschussung**.

XII. FÖRDERUNG VON JUGENDKULTURVERANSTALTUNGEN

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

Gefördert werden Aktivitäten oder Veranstaltungen auf örtlicher oder Kreisebene, die in besonderem Maße der Öffentlichkeitsarbeit dienen, jugendbildenden Charakter haben oder aufgrund anderer Merkmale eine besondere Förderwürdigkeit aufweisen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung unterliegt einer Einzelfallprüfung durch die Kreisjugendring-Vorstandschafft.

3.1. Voraussetzungen:

- Jugendrelevante Veranstaltung
- Einlass ab 14 Jahren
- kein Ausschank von branntweinhaltigen Getränken
- Überparteilichkeit
- Überkonfessionelle Ausrichtung
- Mitverantwortung und Beteiligung junger Menschen
- strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- bei Bedarf Einhaltung jugendschutzrechtlicher Auflagen der Kommunalen Jugendarbeit

3.2. Beispielweise gefördert werden:

- Konzerte
- Workshops
- Kunstaktionen
- Kunstausstellungen
- Poetryslams
- u.v.m.

3.3. Nicht gefördert werden:

- kommerzielle Veranstaltungen
- Gründungsfeste
- Fahnenweihen
- Veranstaltungen, die aus anderen Mitteln gefördert werden oder gefördert werden können
- laufende Gruppen/Verbandsarbeit

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten :

1. Honorare
2. Fahrtkosten
3. Mieten
4. Unterkunft

5. Verpflegung
6. Arbeitsmaterialien
7. Druckkosten
8. Versicherung
9. etc.

Nicht förderungsfähig sind alkoholische Getränke.

Die Höhe der Förderung beträgt **maximal 90 % des Veranstaltungsdefizits**, der maximale Fördersatz liegt bei **2.500,- €**.

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

Bei Veranstaltungen, die laut Finanzplan ein Defizit aufweisen, ist ab einem erwarteten Förderbetrag von über 500,- € ein Vorantrag zu stellen (4 Wochen vor Beginn). Die Förderung aller anderen Maßnahmen (unter 500,- € Fördersumme und/oder voraussichtlich finanziell ausgeglichene Maßnahmen) werden wie in 5.3. beschrieben beantragt.

Der Vorantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- Beschreibung der Veranstaltung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Begründung des geplanten Defizits (z.B. finanzschwache Zielgruppe o.ä.)

5.2. Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält bei Vorantrag einen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme nach Finanzierungsplan und die Abrechnungsbedingungen enthalten sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Eingang des Bewilligungsbescheides bei fristgerechtem Eingang des Förderantrages ist nicht förderschädlich.

5.3. Verwendungsnachweis

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung mit dem KJR-Formblatt bewilligt der Vorstand des KJR den Zuschuss.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- a. Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Veranstaltung
- b. Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- c. Kosten- und Finanzierungsübersicht